Dem Antrag auf Unterhaltsvorschuss sind folgende Unterlagen in Kopie beizufügen:

Sollten Sie Unterlagen aktuell nicht vorliegen haben, erläutern Sie dies kurz in den Bemerkungen des Antrages (Seite 7)

- Geburtsurkunde des Kindes
- bei nicht ehelichen Kindern: Vaterschaftsanerkennung oder - feststellung
- Ihr Personalausweis und der des Kindes
- bei ausländischen Staatsangehörigen: Pass und Aufenthaltstitel von Ihnen und dem Kind
- Bankkarte / EC-Karte
- Unterhaltstitel / Scheidungsurteil
- Unterlagen von einem ggf. beauftragten Rechtsbeistand
- falls Sie Unterhalt erhalten: Nachweis über Unterhaltszahlungen (Kontoauszüge, Quittungen usw.)
- falls der andere Elternteil verstorben ist: Nachweis über den Erhalt bzw. die Ablehnung einer Halbwaisenrente
- falls Sie Leistungen des Jobcenters erhalten: aktueller vollständiger Jobcenterbescheid

Für Kinder ab 15 – 17 Jahre zusätzlich

- falls das Kind eine allgemeinbildende Schule besucht: aktuelle Schulbescheinigung (nicht älter als 6 Monate)
- falls Ihr Kind Einkünfte verfügt (Ausbildungsvergütung, sonstiges Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, die jährlich 120,00 € übersteigen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus Forst- und Landwirtschaft, Einkünfte aus selbstständiger Arbeit oder Gewerbebetrieben: entsprechende Nachweise

Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Stadt Aachen, FB 45/330.040 Mozartstraße 2-10, 52064 Aachen
Aktenzeichen der Unterhaltsvorschussstelle

Eingangsdatum:

Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt aufgrund des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG). Zu den Angaben sind Sie gem. § 60 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) verpflichtet. Unabhängig davon ist nach § 1 Abs. 3 UVG der Leistungsan-spruch nach dem UVG ausgeschlossen, wenn Sie sich weigern, die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken. Eine Mitwirkung liegt insofern in Ihrem eigenen Interesse.

Der Antrag wird gestellt für die Zeit ab **frühestmöglich**

1. Angaben zu dem Kind, für das die Leistungen beantragt werden

Familienname (ggf. abweichender Geburtsname) Vorname			
Geburtsdatum	Geburtsort	Geschlecht bitte auswählen	Staatsangehörigkeit
Anschrift: Straße, Haus-Nummer			
PLZ, Ort			

Das Kind ist	Das Kind lebt bei
☐ in einer Ehe geboren ☐ nicht in einer Ehe geboren	☐ seiner Mutter ☐ seinem Vater ☐ einer weiteren Person:
Das Sorgerecht für das Kind ☐ hat die Mutter ☐ hat der Vater	☐ haben die Kindeseltern ☐ haben sonstige Personen:
☐ Für das Kind besteht eine Vormundschaft bei:	Bezeichnung des Jugendamtes, Name des Einzelvormundes

Angaben zum Betreuungsumfang des Kindes

An wie vielen Tagen im Monat kümmert sich der andere Elternteil um das Kind

☐ 1-2 x monatlich ☐ 1-2 x wöchentlich ☐ 3-5 x wöchentlich ☐ täglich ☐ garnicht

Je für _____ Stunden

Wie oft bleibt das Kind über Nacht beim anderen Elternteil

☐ jedes Wochenende ☐ jedes 2. Wochenende ☐ nie ☐ auch in der Woche (erläutern)

Erläuterung:_____

☐ Gemeinsame Erziehung: Der andere Elternteil und ich betreuen das Kind gleichermaßen

Vaterschaft

☐ Die Vaterschaft für das Kind ist anerkannt oder festgestellt	
☐ Das Kind gilt als eheliches Kind, der Ehemann ist jedoch nicht der Vater,sondern:.	
Eine Vaterschaftsanfechtungsklage ist bereits anhängig bei:	Bezeichnung des Gerichts, ggf. Aktenzeichen.
Wenn die Vaterschaft noch nicht anerkannt / festgestellt ist:	Vater ist: Als Vater kommt / kommen auch in Betracht: - -
☐ Das Vaterschaftsfeststellungsverfahren läuft	
Es besteht eine Unterstützung/Beistandschaft bei:	Bezeichnung des Jugendamtes, ggf. Aktenzeichen
☐ Die Vaterschaft ist nicht feststellbar (genaue Erläuterung in Bemerkungen nötig)	

2. Angaben zu dem Elternteil, bei dem das Kind lebt / Antragstellerin bzw. Antragsteller

Name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname ☐ **weiblich** ☐ **männlich** ☐ **divers**		Telefon (Festnetz) E-Mail	Telefon (mobil)
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		Elternteil hat Einkommen in Höhe von	aktuelle Steuerklasse

Familienstand

☐ ledig ☐ (wieder) verheiratet ☐ eingetragene Lebenspartnerschaft		seit (Datum)
☐ geschieden ☐ verwitwet → **Scheidungsurteil / Sterbeurkunde vorlegen**		
☐ dauernd getrenntlebend vom Ehegatten / eingetragenem Lebenspartner		
☐ Ehegatte / Lebenspartner/in ist der andere Elternteil des Kindes		
☐ Ehegatte / Lebenspartner/in ist nicht der andere Elternteil des Kindes, sondern		
Name	Anschrift	
☐ der Ehegatte ☐ der eingetragene Lebenspartner	lebt voraussichtlich für mind. 6 Monate in einer Anstalt (Krankenhäuser, Justizvollzugsanstalten, Heil- und Pflege-anstalten etc.)	seit (Datum)

Hinweis: Die Ehegatten / Die eingetragenen Lebenspartner leben dauernd getrennt, wenn keine häusliche Gemeinschaft mehr besteht und wenigstens einer von ihnen die häusliche Gemeinschaft nicht wieder herstellen will. Eine Trennung nur aus beruflichen, politischen, finanziellen oder rechtlichen Gründen genügt hierfür nicht.

Für den Elternteil, bei dem das Kind lebt, ist

☐ ein Vormund bestellt ☐ ein Betreuer / eine Betreuerin bestellt		
Name	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	Telefonnummer
☐ Der Schriftverkehr ist über den Betreuer zu führen		

Aufenthaltsrecht ausländischer Staatsangehörige

Der Elternteil bei dem das Kind lebt ist im Besitz einer	☐ Niederlassungserlaubnis	☐ Aufenthaltserlaubnis
Das Kind ist im Besitz einer	☐ Niederlassungserlaubnis	☐ Aufenthaltserlaubnis
☐ einer Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht nach § 5 FreizügG/EU (für EU/EWR-Bürger oder Schweizer)		

Einkommen, Sozialhilfe, Sozialgeld

Der Elternteil bei dem das Kind lebt erhält Sozialhilfe oder Sozialgeld nach dem SGB II (Hartz 4)?			
☐ nein, jedoch beantragt bei ☐ ja, von	Bezeichnung des Leistungsträgers BG-Nummer / Aktenzeichen	ab dem	Datum
☐ nein : Der Elternteil bei dem das Kind lebt hat ausreichendes Einkommen und besitzt die Steuerklasse _____			

Leistungen die das Kind erhält

Kindergeld	☐ ja	☐ nein, aber beantragt	☐ nein (Nachweise beifügen)
Auslandskindergeld	☐ nein	☐ nein, aber beantragt	☐ ja (Nachweise beifügen)
Rente/Halbwaisenrente	☐ nein	☐ nein, aber beantragt	☐ ja (Nachweise beifügen)
Leistungen Dritter (z.B. Unterhalt durch Großeltern)	☐ nein	☐ ja	Art der Leistung

Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Erhielt das Kind schon einmal Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?				
☐ nein	☐ nein, aber wurde abgelehnt / beantragt von	Bezeichnung der Unterhaltsvorschussstelle		
☐ ja, von	Bezeichnung der Unterhaltsvorschussstelle	für die Zeit	von – bis	Zu Händen von ☐ Mutter ☐ Vater

Bankverbindung

Kontonummer	Bankleitzahl / Geldinstitut
Name der Kontoinhaberin / des Kontoinhabers	IBAN

3. Angaben zu dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt

Name, ggf. abweichender Geburtsname, Vorname		Telefon (Festnetz)	Telefon (mobil)
		E-Mail	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit ☐ deutsch	
		☐ EU-Ausland:	
☐ **weiblich** ☐ **männlich** ☐ **divers**		☐ Nicht-EU-Ausland:	
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort), ggf. letzte bekannte Adresse		ggf. Sterbedatum falls verstorben	

Familienstand

☐ unbekannt ☐ ledig ☐ verheiratet	seit (Datum):
☐ geschieden ☐ verwitwet ☐ in eingetr. gleichgeschl. Lebenspartnerschaft/Ehe	
☐ getrennt nach Ehe ☐ getrennt nach Beziehung	

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, war oder ist mit dem anderen Elternteil verheiratet. ☐ ja ☐ nein	
☐ Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, lebt mit dem anderen Elternteil nicht mehr zusammen	seit (Datum):
☐ Beide Elternteile des Kindes haben nie zusammen gelebt.	

Für den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, ist

☐ ein Vormund bestellt ☐ ein Betreuer / eine Betreuerin bestellt		
Name	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	Telefonnummer
☐ Der Schriftverkehr ist über den Betreuer zu führen		

☐ Der Elternteil. bei dem das Kind nicht lebt, wird in Unterhaltsangelegenheiten anwaltlich vertreten durch:	
Name	Telefonnummer
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)	

Schulabschluss

Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, verfügt über folgenden Schulabschluss:		
☐ unbekannt	☐ Hauptschulabschluss	☐ Fachhochschulreife
☐ kein Schulabschluss	☐ Realschulabschluss o. vergleichbarer Abschluss	☐ Abitur

Ausbildung/Studium

Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, hat	
☐ keine Berufsausbildung und kein Studium abgeschlossen.	
☐ eine Berufsausbildung abgeschlossen als:	
☐ ein Studium abgeschlossen im Fach:	

Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, übt folgenden Beruf aus:		ausgeübter Beruf
☐ beschäftigt bei	Arbeitgeber, Firma	Anschrift
☐ selbständig als	genaue Bezeichnung	Anschrift
☐ krankenversichert	Name der Krankenversicherung	Anschrift
geschätztes mtl. Einkommen		aktuelle Steuerklasse

Empfänger von

☐ Arbeitslosengeld I	☐ Sozialhilfe	seit	Datum	Zuständiger Leistungs- bzw. Versicherungsträger
☐ Arbeitslosengeld II	☐ Renten			

☐ besitzt Vermögen (Grundstück, Wohneigentum, etc.)		Art, geschätzter Wert	
☐ besitzt ein Kraftfahrzeug		Kfz-Kennzeichen	
☐ besitzt ein Konto	Kontonummer	Geldinstitut	Bankleitzahl

Angaben zu weiteren Kindern

Name, Vorname, frühere Familiennamen		Lebt bei
	Geburtsdatum	☐ Mutter ☐ Vater ☐ Sonstiges
☐ gemeinsames Kind ☐ Kind der Mutter ☐ Kind des Vaters ☐ Kind der Co-Mutter/des Co-Vaters (bei gleichgeschlechtlichen Eltern)		

Name, Vorname, frühere Familiennamen	Geburtsdatum	Lebt bei
		☐ Mutter ☐ Vater ☐ Sonstiges
☐ gemeinsames Kind ☐ Kind der Mutter ☐ Kind des Vaters ☐ Kind der Co-Mutter/des Co-Vaters (bei gleichgeschlechtlichen Eltern)		

Unterhaltszahlungen des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt

Erhält das Kind von dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, regelmäßig Unterhaltszahlungen?			
☐ nein ☐ ja, monatlich in Höhe von	Betrag €	seit	Datum
Wurden Vorauszahlungen oder Abfindungen auf den Unterhalt erbracht?			
☐ nein ☐ ja, am	Datum	für die Zeit von – bis	Betrag €
Wurde auf Unterhaltszahlungen verzichtet?			
☐ nein	☐ ja, durch Vereinbarung /Gerichtsbeschluss (Nachweise beifügen)		
Wurden unterhaltsähnliche Leistungen erbracht? ☐ nein ☐ ja, folgende:			
für die Zeit von – bis	Art der unterhaltsähnlichen Leistung	Betrag €	
Der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, zahlt gemeinsame Schulden zurück.			
☐ nein ☐ ja	in Höhe von €	pro Monat an	

Hinweis: Unterhaltsvorauszahlungen sind Zahlungen, die der andere Elternteil im Voraus gezahlt hat, um den Unterhalt für sein Kind zukünftig sicherzustellen

Unterhaltsverpflichtung

Ist der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, durch ein Urteil, einen Beschluss, einen gerichtlichen Vergleich oder durch eine schriftliche Verpflichtungserklärung (z.B. Ur-kunde, eigene Vereinbarung) zur Zahlung von Unterhalt an das Kind verpflichtet? Was liegt vor? Datum und Aktenzeichen:	☐ nein ☐ ja
☐ noch nicht festgestellt, weil Erläuterung:	
☐ Der Unterhaltstitel liegt mir nicht vor, er befindet sich bei:	Name, Stelle

Unterhaltsrealisierung

Haben Sie oder der gesetzliche Vertreter des Kindes			
- einen Beistand / Rechtsanwalt beauftragt	☐ nein	☐ ja, am	Datum
Name, Vorname, Sitz bzw. Anschrift	Aktenzeichen	Telefonnummer	
- Klage auf Zahlung von Unterhalt gegen den anderen Elternteil eingereicht?	☐ nein	☐ ja, am	Datum
- versucht, den Aufenthaltsort des anderen Elternteils zu ermitteln?	☐ nein	☐ ja, am	Datum
- Strafanzeige wegen Verletzung der Unterhaltspflicht erstattet?	☐ nein	☐ ja, am	Datum
- sich sonst nachweislich um Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils bemüht oder diese angemahnt?	☐ nein	☐ ja, am	Datum

Bemerkungen / Ergänzungen:

Erklärung/Einverständnis der Antragstellerin / des Antragstellers

Ich versichere, dass ich diesen Antrag nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben vollständig gemacht habe. Ich habe das Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz zur Kenntnis genommen. Auf meine Anzeigepflicht bin ich unter Hinweis auf das Merkblatt besonders aufmerksam gemacht worden. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, alle Änderungen zu den Angaben in diesem Antrag, die Auswirkungen auf die Leistung haben könnten, unverzüglich mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Pflicht kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.
Ein Anspruch auf Leistungen nach dem UVG besteht nicht, wenn ich die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes not-wendig sind, nicht erteile oder wenn ich bei der Feststellung der Vaterschaft des Kindes nicht mitwirke.
Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Mir ist bekannt, dass bei Gutschrift auf das im Antrag genannte Konto die Unterhaltsleistung als mir zugeflossen gilt, auch wenn ich nicht selbst die Kontoinhaberin / Kontoinhaber bin oder keine Kontenvollmacht über dieses Konto habe. Hinsichtlich der Auszahlungsbestimmung in dem noch zu erlassenden Bewilligungsbescheid verzichte auf die Einlegung des Rechtsbehelfs.

Für den Fall, dass Unterhaltsvorschusszahlungen geleistet werden, auf die kein Anspruch besteht, ermächtige ich mein Geldinstitut, diese Beträge an die Unterhaltsvorschussstelle zurück zu überweisen.

☐ **Ich bestätige, dass diesem Antrag alle auf Seite 1 benannten notwendigen Anlagen beigefügt sind**

Ort, Datum , den	Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers
Ort. Datum , den	ggf. Unterschrift des Betreuers / Vormunds / Dolmetschers

Datenschutzrechtliche Einwilligung

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, dass zur Durchführung des UVG erforderliche personenbezogene Daten an folgende Stellen übermittelt werden:

[Bitte ankreuzen]

- ☐ Beistand
- ☐ (Amts-) Pfleger/in
- ☐ Vormund
- ☐ Rechtsanwältin/Rechtsanwalt meines Kindes

Diese datenschutzrechtliche Einwilligung ist freiwillig und kann durch mich jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Meine Widerrufserklärung werde ich mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die Unterhaltsvorschusskasse der Stadt Aachen richten. Durch einen Widerruf meiner Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Im Falle des Widerrufs haben die o.g. Stellen die aufgrund dieser Einwilligung erhaltenen Daten zu löschen. Weder eine Verweigerung der Einwilligung noch ein Widerruf haben für mich nachteilige Folgen.

Ich hatte Gelegenheit, im Zusammenhang mit dieser datenschutzrechtlichen Einwilligung Fragen zu stellen. Diese wurden vollständig und umfassend beantwortet. Mir ist auch bekannt, dass ich jederzeit gegenüber der Unterhaltsvorschusskasse der Stadt Aachen meine datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte geltend machen kann, insbesondere auf Auskunft über die zu meiner Person gespeicherten Daten sowie deren Berichtigung, Sperrung und Löschung. Zudem ist mir bewusst, dass ich mich bei sämtlichen Anliegen bezüglich der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten jederzeit an den Datenschutzbeauftragten der Unterhaltsvorschusskasse der Stadt Aachen wenden kann.

Mir ist auch bekannt, dass ich das Recht habe, mich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten durch das MKFFI zu beschweren. Zuständige Aufsichtsbehörde ist:
Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen
Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf
Tel.: 0211/38424-0
Fax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Kontaktdaten:
Stadtverwaltung Aachen
FB 45/330.040
Mozartstraße 2-10
52064 Aachen
Tel.: 0241/432-0
Fax: 0241/432-45995
E-Mail: unterhaltsvorschuss@mail.aachen.de

Datenschutzbeauftragter der Unterhaltsvorschusskasse der Stadt Aachen
Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Aachen
Tel.: 0241/ 432-1470
E-Mail: datenschutz@mail.aachen.de

Ort, Datum , den	Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers
Ort. Datum , den	ggf. Unterschrift des Betreuers / Vormunds / Dolmetschers

Stadt Aachen, FB 45/330.040 Mozartstraße 2-10, 52064 Aachen	Beiblatt bei UV-Stelle Aachen eingegangen am:
Aktenzeichen FB 45/330.040/_____	

Ergänzende Angaben zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
Erforderlich für Kinder,

- **die 12 bis 17 Jahre alt sind oder**
- **innerhalb der nächsten zwei Monate 12 Jahre oder 15 Jahre alt werden.**

Bitte füllen Sie für jedes Ihrer Kinder, das 12 bis 17 Jahre alt ist bzw. wird, dieses Ergänzungsblatt gesondert aus.

Hinweis: Falls das Kind 12 Jahre alt oder älter ist, werden die nachfolgenden Angaben und Nachweise für den Monat benötigt, in dem Unterhaltsvorschuss beantragt wird.
Falls das Kind in den nächsten zwei Monaten 12 Jahre alt wird, werden die nachfolgenden Angaben und Nachweise für den Monat benötigt, in dem das Kind 12 Jahre alt wird.

Das Kind _____, geb. _____ hat im maßgeblichen Monat Leistungen vom Jobcenter („Hartz IV“) erhalten. ☐ ja ☐ nein
Wenn ja, fügen Sie bitte den vollständigen aktuellen Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat bei.
Wenn ja: Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, hat im maßgeblichen Monat Bruttoeinkommen in Höhe von mindestens 600 Euro erzielt (s. Erläuterungen). ☐ ja ☐ nein Für das Kind wurde Wohngeld beantragt. ☐ ja ☐ nein

Zusätzliche Angaben für den Fall, dass das Kind 15, 16 oder 17 Jahre alt ist

Das Kind besucht eine allgemeinbildende Schule (s. Erläuterungen). ☐ ja; das Abschlusszeugnis wird voraussichtlich erteilt im (Monat)/_____ (Jahr). ☐ nein
Falls das Kind eine allgemeinbildende Schule besucht, fügen Sie dem Antrag bitte eine Bescheinigung der Schule bei.
Wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule besucht: Das Kind bezieht folgende Einkünfte: ☐ Ausbildungsvergütung ☐ sonstige Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit ☐ Einkünfte aus Kapitalvermögen, die 120 Euro jährlich überschreiten ☐ Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung ☐ Einkünfte aus Land- oder Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Tätigkeit ☐ Sonstiges:
Falls das Kind Einkünfte bezieht, fügen Sie dem Antrag bitte entsprechende Nachweise bei (z.B. Lohn- und Gehaltsbescheinigungen bei nichtselbständiger Tätigkeit). Bitte reichen Sie entsprechende Nachweise künftig für alle Monate ein, in denen Unterhaltsvorschuss bezogen wird.

Erläuterungen

1. Allgemeinbildende Schulen

   In Nordrhein-Westfalen zählen zu den allgemeinbildenden Schulen: öffentliche und private Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und PRIMUS-Schulen (Schulversuch). Waldorfschulen sind Ersatzschulen eigener Art und gehören zu den allgemeinbildenden Schulen.

   Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung in allgemeinbildenden Schulen, in Förderschulen und in Schulen für Kranke sonderpädagogisch gefördert werden, sind, soweit es um den Bezug von Unterhaltsvorschuss geht, Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen gleichgestellt.

2. Zum Einkommen gehören insbesondere das Erwerbseinkommen und im Regelfall auch Sozialleistungen (außer z.B. Kindergeld, Arbeitslosengeld II, Mindestelterngeld). Für den Fall, dass Sie neben Ihrem Einkommen Arbeitslosengeld II beziehen und nicht sicher sind,

ob Ihr Bruttoeinkommen 600 Euro überschreitet oder nicht, empfehlen wir Ihnen, der Unterhaltsvorschussstelle den Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat vorzulegen. Die Unterhaltsvorschussstelle prüft dann an Hand dieses Bescheids, wie hoch in Ihrem Fall das maßgebliche Einkommen anzusetzen ist.

Erklärung

Ich versichere, dass ich die o.g. Angaben nach bestem Wissen und Gewissen ausgefüllt und alle Angaben vollständig gemacht habe. Mir ist bekannt, dass ich verpflichtet bin, alle Änderungen zum Schulbesuch und zu den Einkünften meines Kindes unverzüglich mitzuteilen. Eine Verletzung dieser Pflicht kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden. Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Ich bin mit der Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe der Daten einverstanden. Ich bin auch damit einverstanden, dass die notwendigen Daten zur Durchführung des UVG mit dem Beistand, dem (Amts-)Pfleger, dem Vormund oder dem Rechtsanwalt meines Kindes ausgetauscht werden können.

Aachen, den	_____ Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Fachbereich Kinder, Jugend und Schule FB 45/330.040

Die Oberbürgermeisterin

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Unterhaltsvorschussgesetzes geben.

I. Wer erhält Unterhaltsvorschuss?

Ein Kind hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn es

a) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
b) in Deutschland bei einem seiner Elternteile lebt, der
   - ledig, verwitwet oder geschieden ist oder
   - von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte oder Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Einrichtung untergebracht ist, und
c) nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe Unterhalt von dem anderen Elternteil erhält.
d) ab 01.07.2017 besteht darüber hinaus ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Kindes, wenn:
   - das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden werden kann oder
   - der Elternteil nach Absatz 1 Nummer 2 mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 600 € verfügt, wobei Beträge nach § 11 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind.

   Für die Feststellung der Vermeidung der Hilfebedürftigkeit und der Höhe des Einkommens nach Satz 1 ist der für den Monat der Vollendung des zwölften Lebensjahres, bei späterer Antragstellung der für diesen Monat und bei Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt der für diesen Monat zuletzt bekanntgegebene Bescheid des Jobcenters zugrunde zu legen. Die jeweilige Feststellung wirkt für die Zeit von dem jeweiligen Monat bis einschließlich des Monats der nächsten Überprüfung.

   Einkommen der Kinder aus zumutbarer Arbeit und/oder Vermögen wird berücksichtigt, wenn keine allgemeinbildende Schule mehr besucht wird.

   Für ausländische Kinder gelten besondere Vorschriften nach § 1 Abs. 2 a Unterhaltsvorschussgesetz.

II. Wann besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- der das Kind betreuende Elternteil sich neu verheiratet bzw. eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingeht oder
- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben oder
- in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes lebt oder
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z.B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet oder
- unter Würdigung der gesamten Umstände von einer faktisch vollständigen Familie auszugehen ist oder
- das Kind vollstationär untergebracht ist (insbesondere in einer Mutter-Kind-Einrichtung) oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken oder der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat.

III. Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich nach § 1612a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, 2 oder 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches ergebenden monatlichen Mindestunterhalts in Verbindung mit § 2 Abs.1 bis 4 Unterhaltsvorschussgesetz.

Nach Abzug des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergelds ergeben sich ab 01.01.2024 folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

- für Kinder bis unter 6 Jahren **230,00 €** monatlich;
- für Kinder bis unter 12 Jahren **301,00 €** monatlich
- für Kinder bis unter 18 Jahren **395,00 €** monatlich.

- Fortsetzung siehe Rückseite -

Von den genannten Unterhaltsvorschussbeträgen werden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder Waisenbezüge, die das Kind nach dessen Tod oder nach dem Tod eines Stiefelternteils nach § 2 Abs. 3 UVG erhält, sowie bestehende Einkünfte nach § 2 Abs. 4 UVG.

Beträgt der monatliche Unterhaltsvorschuss nach Abzug von Unterhaltsleistungen oder Waisenbezügen weniger als **5 €,** wird Unterhaltsvorschuss nicht geleistet.

IV. Für welchen Zeitraum wird Unterhaltsvorschuss gezahlt?

Der Unterhaltsvorschuss wird ab Geburt des Kindes bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gezahlt, sofern die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Unterhaltsvorschuss kann rückwirkend für den Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen des Kindes gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

V. Was muss man tun, um Unterhaltsvorschuss zu erhalten?

Der allein erziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei dem zuständigen Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen, Mozartstraße 2 - 10, 52064 Aachen persönlich einen schriftlichen Antrag stellen.
Etwaige Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil gehen in Höhe des Unterhaltsvorschusses auf das Land Nordrhein-Westfalen über, das diese Ansprüche geltend macht und gegebenenfalls einklagt und vollstreckt.

VI. Welche Pflichten haben der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie Unterhaltsvorschuss beantragt haben oder erhalten?

Schon ab Antragstellung und für die gesamte Zeit des Leistungsbezugs müssen Sie der Unterhaltsvorschuss-Stelle beim Fachbereich Kinder, Jugend und Schule unverzüglich alle Änderungen in den Verhältnissen mitteilen, die für den Anspruch von Bedeutung sein können oder über die im Zusammenhang mit dem Unterhaltsvorschuss Erklärungen abgegeben worden sind.
Mitteilungen an andere Stellen (z.B. an das Einwohnermeldeamt) oder an andere Stellen des Fachbereichs Kinder, Jugend und Schule genügen nicht.

Die Unterhaltsvorschuss-Stelle des Fachbereichs Kinder, Jugend und Schule muss insbesondere sofort benachrichtigt werden, wenn
- der allein erziehende Elternteil heiratet, auch wenn der/die Ehepartner/in nicht der Vater bzw. die Mutter des Kindes ist
- der allein erziehende Elternteil eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingeht
- der allein erziehende Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammenzieht
- das Kind nicht mehr beim allein erziehenden Elternteil lebt
- das Kind vollstationär untergebracht ist (insbesondere in einer Mutter-Kind-Einrichtung)
- der bislang unbekannte Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird
- der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind bezahlt oder bezahlen will
- der andere Elternteil verstorben ist
- das Kind die allgemeinbildende Schule nicht (mehr) besucht.
- das Kind 15 Jahre alt wird und Einkünfte des Vermögens (z.B. Zinseinkünfte o.ä. oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) und/oder Erträge aus zumutbarer Arbeit (z.B. Ausbildungsvergütung oder Arbeitseinkommen) erzielt

Wenn Sie dieser Anzeigepflicht nicht nachkommen, sind Sie zum Ersatz des zu viel gezahlten Unterhaltsvorschusses verpflichtet. Daneben kann die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht mit Bußgeld geahndet werden.

VII. In welchen Fällen muss der Unterhaltsvorschuss ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Der Unterhaltsvorschuss muss ersetzt oder zurückgezahlt werden,
- wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder später die Anzeigepflicht verletzt worden ist oder
- wenn das Kind nach der Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung des Unterhaltsvorschusses hätte abgezogen werden müssen (vgl. Abschnitt III).

VIII. Wie wirkt sich der Unterhaltsvorschuss auf andere Sozialleistungen aus?

Der Unterhaltsvorschuss gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes sichern sollen. Er wird daher z.B. auf die Sozialhilfe nach dem SGB XII oder das Sozialgeld nach dem SGB II angerechnet.

IX. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt hierbei der zuständige Fachbereich Kinder, Jugend und Schule. Sie können sich diesbezüglich an den „Fachdienst Beistandschaften“ der Stadt Aachen wenden (beistandschaften@mail.aachen.de).